An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Angelika Beier

Ratsfraktion Bielefeld
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld
Telefon: 0521/51 50 80
E-Mail: die.linke@bielefeld.de
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 09.10.2026

Stellungnahme und Fragen zu TOP 9 der Sitzung des SGA am 15.09.2026
(Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes - neue Kosten der Unterkunft)

Sehr geehrte Frau Beier,

auf der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.09.2026 konnten unsere Stellungnahme und Fragen zu TOP 9 (Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes - neue Kosten der Unterkunft ab 01.08.2026) nicht beantwortet werden.

Es wurde vereinbart, dass wir unsere Stellungnahme und Fragen schriftlich einreichen, damit die Verwaltung die Fragen dem Gutachter IGES Mobility GmbH vorlegen kann.

Wir bitten um Beantwortung der Fragen auf der nächsten Sitzung des SGA.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dirk Schmitz
Ratsfraktion Die Linke

Anlage:
Stellungnahme und Fragen zum „Schlüssigen Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bielefeld“

Stellungnahme und Fragen zum „Schlüssigen Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bielefeld“

Die neuen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft haben für viele Menschen in Bielefeld erhebliche praktische Bedeutung. Wenn die tatsächliche Miete dauerhaft über dem als angemessen anerkannten Betrag liegt, führt dies dazu, dass Leistungsberechtigte einen Teil ihrer Wohnkosten aus dem Regelbedarf oder aus anderen eigenen Mitteln bezahlen müssen.

Aus unserem Umfeld und aus Gesprächen mit Betroffenen hören wir zunehmend von Menschen, die trotz intensiver Suche keine preiswertere Wohnung finden und deshalb erhebliche Beträge selbst aufbringen müssen.

1. Plausibilität der neuen KdU-Angemessenheitsgrenzen

Für das Jahr 2023 teilte die Verwaltung mit, dass bei 8,6 Prozent der Bielefelder SGB-II-Bedarfsgemeinschaften die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht vollständig anerkannt wurden. Bei den betroffenen Bedarfsgemeinschaften betrug die durchschnittliche Differenz (die Wohnkostenlücke) 105,42 Euro monatlich. 2024 waren 9,2 Prozent betroffen; der durchschnittliche Differenzbetrag war auf 138,32 Euro monatlich gestiegen. Bei Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften waren es 120,78 Euro.

Die Verwaltung selbst hat als mögliche Gründe für steigende Eigenanteile unter anderem die Entwicklung des regionalen Wohnungsmarktes und des Mietspiegels genannt. Die deutlich gestiegene Wohnkostenlücke spricht dafür, dass die bisherigen Angemessenheitsgrenzen die tatsächliche Entwicklung auf dem Bielefelder Wohnungsmarkt nicht ausreichend abbilden und deshalb dringend überprüft und deutlich angehoben werden müssen.

Auch der Bielefelder Mietspiegel 2026 zeigt eine deutliche Mietdynamik. In einer aktuellen Mitteilung schreibt die Verwaltung:

> *„Je nach Segment, also abhängig von Baujahr, Ausstattung, Lage und Wohnungsgröße, gibt es unterschiedliche Dynamiken von rund 5 Prozent jährlich.“*

Für einen Einpersonenhaushalt betrug die angemessene Bruttokaltmiete nach dem schlüssigen Konzept 2024 insgesamt 504 Euro. Im neuen Konzept wird sie ab dem 1. August 2026 auf 520 Euro angehoben. Das entspricht innerhalb von zwei Jahren lediglich einer Steigerung um 16 Euro bzw. rund 3,17 Prozent.

Es erscheint erklärungsbedürftig, weshalb die Angemessenheitsgrenze für Einpersonenhaushalte innerhalb von zwei Jahren nur um 3,17 Prozent steigt, während die Verwaltung gleichzeitig eine deutlich stärkere Dynamik auf dem Mietwohnungsmarkt beschreibt.

Für uns ist dies zunächst eine Plausibilitätsfrage. Gerade wegen dieser auffälligen Differenz muss die Berechnung des neuen Richtwertes besonders sorgfältig nachvollzogen werden.

2. Bedeutung der Verfügbarkeitsprüfung für die Ermittlung des endgültigen Richtwerts im schlüssigen Konzept

Das erforderliche mehrstufige Verfahren ist im Gutachten sehr umfangreich dargestellt. Für das Verständnis der entscheidenden Frage lässt es sich jedoch vereinfacht beschreiben.

Zunächst berücksichtigt der Gutachter bei der Bestimmung des preisgünstigen Wohnungssegments nicht nur SGB-II-Haushalte. Einbezogen werden auch Haushalte im SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldhaushalte, Studierende sowie Haushalte mit niedrigem Einkommen ohne Transferleistungsbezug. Das ist richtig und wichtig, weil auch diese Gruppen auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind.

Dann wird beispielsweise für Einpersonenhaushalte aus der erhobenen Mietverteilung und den Betriebskosten eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete von 488 Euro hergeleitet.

Damit ist der endgültige Richtwert aber noch nicht erreicht.

Gerade bei einem angespannten Wohnungsmarkt ist die Verfügbarkeitsprüfung entscheidend für die Berechnung des endgültigen Richtwerts. Dabei wird geprüft, ob zu dem im ersten Schritt rechnerisch bestimmten Betrag auf dem tatsächlichen Bielefelder Wohnungsmarkt auch genügend Wohnungen verfügbar sind.

Dazu werden die ausgewerteten Wohnungsangebote herangezogen. Gleichzeitig wird ermittelt, wie viele Bedarfsgemeinschaften oberhalb der jeweiligen Angemessenheitsgrenze liegen. Reicht das Wohnungsangebot nicht aus, wird die Angemessenheitsgrenze schrittweise erhöht, bis rechnerisch ausreichend Wohnungsangebote zur Verfügung stehen.

Dass diese Prüfung wichtig ist, zeigt das Ergebnis selbst: Bei Einpersonenhaushalten wird der zunächst ermittelte Wert von 488 Euro auf 520 Euro angehoben. Bei Zweipersonenhaushalten steigt er von rund 608 Euro auf 677 Euro. Erst durch diese Prüfung entstehen damit die endgültigen Bielefelder Richtwerte.

Auch die Verwaltung hat diese Prüfung in ihrer Antwort zur Wohnkostenlücke im Mai 2025 ausdrücklich als wichtiges „Korrektiv“ bezeichnet. Nach Darstellung der Verwaltung soll damit geprüft werden, ob für die ermittelten Angemessenheitswerte tatsächlich ausreichend Wohnraum für die nachfragenden Haushalte zur Verfügung steht.

Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes entscheidet die Verfügbarkeitsprüfung darüber, ob die zunächst rechnerisch ermittelten Werte tatsächlich als KdU-Richtwerte übernommen werden können oder weiter erhöht werden müssen. Daher muss die Verfügbarkeitsprüfung besonders nachvollziehbar, vollständig und rechnerisch korrekt sein.

3. Widerspruch zwischen Tabelle 13 und Tabelle 16 bei Einpersonenhaushalten

An einer für den endgültigen Richtwert entscheidenden Stelle widersprechen sich die Angaben im Gutachten.

Ausschnitt aus Tabelle 13

Personen in BG	Var. 1 BKM	n. a. BG	Var. 2 BKM	n. a. BG	Var. 3 BKM	n. a. BG	Var. 4 BKM	n. a. BG	Var. 5 BKM	n. a. BG
1	488	2.488	490	2.416	500	2.132	510	1.879	**520**	**1.733**
2	608	1.144	610	1.105	620	1.006	630	927	**640**	**866**

Tabelle 13 weist bei Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften und einer Bruttokaltmiete von 520 Euro noch 1.733 Bedarfsgemeinschaften oberhalb der Angemessenheitsgrenze aus.

Ausschnitt aus Tabelle 16

Wohnungsgröße	BG-Größe	Angemessenheit in Euro	BG über Grenze	Angebote innerhalb	Bedarfs-deckung
bis 50 m^2	1 Person	**520**	**866**	**909**	**>100 %**
> 50 bis 65 m^2	2 Personen	**677**	**866**	**866**	**>100 %**

In Tabelle 16 werden bei demselben Betrag von 520 Euro für Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften plötzlich nur noch 866 Bedarfsgemeinschaften oberhalb der Angemessenheitsgrenze ausgewiesen.

Mit der Zahl aus Tabelle 13 ergibt sich jedoch:
909 Wohnungsangebote ÷ 1.733 Bedarfsgemeinschaften = rund 52,5 % Bedarfsdeckung.
Die Bedarfsdeckung läge damit nicht bei über 100 %, sondern nur bei rund 52 %.
Nach der im Gutachten beschriebenen Verfügbarkeitsprüfung hätte die Angemessenheitsgrenze deshalb weiter erhöht werden müssen.

Besonders auffällig ist: Die in Tabelle 16 für Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften verwendete Zahl 866 entspricht exakt dem Wert, den Tabelle 13 bei Zweipersonen-Bedarfsgemeinschaften und einer Grenze von 640 Euro ausweist.

Auch bei den Zweipersonenhaushalten ist die Berechnung nicht nachvollziehbar. Tabelle 13 enthält Werte nur bis zu einer Grenze von 640 Euro. Der endgültige Richtwert beträgt dagegen 677 Euro. Tabelle 16 weist hierfür ebenfalls 866 Bedarfsgemeinschaften aus – exakt dieselbe Zahl wie Tabelle 13 bereits bei 640 Euro.

Damit ist aus dem veröffentlichten Gutachten nicht nachvollziehbar, warum bei Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften der Richtwert von 520 Euro nicht weiter erhöht wurde und auf welche Zahlen bei Zweipersonen-Bedarfsgemeinschaften der Richtwert 677 Euro beruht.

4. Grundsätzliches Problem bei der Verfügbarkeitsprüfung: Welche Wohnungssuchenden wurden tatsächlich berücksichtigt?

Noch grundsätzlicher ist für uns die Frage, welche Nachfrage bei der abschließenden Verfügbarkeitsprüfung tatsächlich berücksichtigt wird.

Zu Beginn des Gutachtens wird ausführlich und nachvollziehbar begründet, dass nicht allein SGB-II-Bedarfsgemeinschaften auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind. In Tabelle 5 werden deshalb SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Studierende und Haushalte mit geringen Einkommen berücksichtigt.

Diese breite Betrachtung ist sachgerecht, weil diese Gruppen auf dem Wohnungsmarkt miteinander um preisgünstige Wohnungen konkurrieren.

Bei der abschließenden Verfügbarkeitsprüfung – die entscheidend für die Berechnung des endgültigen Richtwerts für die Bruttokaltmiete ist – werden nach dem veröffentlichten schlüssigen Konzept nur noch die Bedarfsgemeinschaften aus der BA-Sonderauswertung berücksichtigt. Die zuvor einbezogenen weiteren Nachfragegruppen finden sich in diesem entscheidenden Berechnungsschritt nicht mehr wieder.

Tabelle 13 beruht laut Gutachten auf einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Dort wird ermittelt, wie viele Bedarfsgemeinschaften bei verschiedenen angenommenen Grenzwerten eine darüberliegende Bruttokaltmiete haben.

Nicht nachvollziehbar ist dagegen, wo in dieser entscheidenden Berechnung beispielsweise die SGB-XII-Haushalte berücksichtigt werden. Dies ist besonders auffällig, weil die folgenden Tabellen trotzdem als „Bedarfsdeckung SGB II und XII“ bezeichnet werden.

Ebenso wenig ist erkennbar, wie Wohngeldhaushalte, Studierende, Menschen mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Haushalte mit niedrigen Einkommen ohne Transferleistungsbezug in diese abschließende Verfügbarkeitsprüfung eingehen.

Das erscheint als grundsätzliches Problem im schlüssigen Konzept.

Die Berücksichtigung dieser Gruppen bei der anfänglichen Bestimmung des preisgünstigen Wohnungssegments ersetzt nicht die Berücksichtigung ihrer Nachfrage bei der späteren Verfügbarkeitsprüfung. Beide Berechnungsschritte beantworten unterschiedliche Fragen:

Der erste Schritt bestimmt zunächst einen statistischen Ausgangswert für das untere Wohnungsmarktsegment.

Die entscheidende Verfügbarkeitsprüfung soll dagegen beantworten, ob zu diesem Betrag tatsächlich genügend Wohnungen vorhanden sind. Dabei muss der KdU-Richtwert schrittweise so lange erhöht werden, bis rechnerisch genügend Wohnungsangebote vorliegen.

Wenn beispielsweise 909 Einpersonenwohnungen innerhalb einer Grenze von 520 Euro angeboten werden, stehen diese 909 Wohnungen nicht ausschließlich SGB-II-Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung. Um dieselben Wohnungen bewerben sich auch Menschen in der Grundsicherung im Alter, Sozialhilfebeziehende, Wohngeldhaushalte, Studierende und andere Haushalte mit geringen Einkommen.

Gerade deshalb ist für die Verfügbarkeitsprüfung eine methodisch vergleichbare Ermittlung oder zumindest eine nachvollziehbare Schätzung der Nachfrage der anderen Gruppen erforderlich. Andernfalls ist nicht nachvollziehbar, ob die schließlich festgesetzten KdU-Richtwerte tatsächlich eine ausreichende Versorgung mit preisgünstigem Wohnraum gewährleisten.

5. Weitere Hinweise auf nicht vollständig aktualisierte Tabellen und Texte

Bereits an einer früheren Stelle findet sich ein eindeutig erkennbarer Übertragungsfehler aus dem Konzept 2024.

Im Konzept 2026 heißt es im Fließtext, der Bedarf an preisgünstigem Wohnraum betrage insgesamt 58.583 Haushalte. Die unmittelbar folgende Tabelle 5 ergibt dagegen nur 56.223 Haushalte.

Die Zahl 58.583 ist genau die Zahl, die im schlüssigen Konzept 2024 als damaliger Gesamtbedarf ausgewiesen wurde.

Auch andere Formulierungen wirken nicht vollständig überarbeitet. So wird in Tabelle 15 bei mehreren Haushaltsgrößen ein unzureichendes Angebot festgestellt, anschließend aber nur von „diesen beiden Teilgruppen“ gesprochen. Zudem trägt auch Tabelle 16 noch die Bezeichnung „vor Anpassung“, obwohl sie gerade die Werte nach der Anpassung darstellen soll.

Diese Punkte sind für sich genommen keine wesentlichen Berechnungsfehler. Sie verstärken aber den Bedarf nach einer nachvollziehbaren Überprüfung der entscheidenden Daten.

Fragen an FUB/IGES und die Verwaltung

1. Welche Zahl ist bei einer Bruttokaltmiete von 520 Euro für Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften richtig: die 1.733 aus Tabelle 13 oder die 866 aus Tabelle 16? Welche Auswirkungen hat die Klärung auf die ausgewiesene Bedarfsdeckung und den endgültigen Richtwert für Einpersonenhaushalte?
2. Falls die Zahl von 1.733 Bedarfsgemeinschaften aus Tabelle 13 richtig ist: Warum wurde die Bruttokaltmietgrenze bei 520 Euro nicht weiter erhöht, obwohl mit 909 verfügbaren Angeboten nur eine rechnerische Bedarfsdeckung von rund 52,5 Prozent erreicht wird?
3. Bitte legen Sie die vollständige Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit vor, auf deren Grundlage die Tabellen 13 bis 16 erstellt wurden, einschließlich der Werte für die letztlich festgesetzten Grenzen von 520 Euro für eine Person und 677 Euro für zwei Personen.
4. In Kapitel 5.3 werden die Tabellen 15 und 16 als „Bedarfsdeckung SGB II und XII“ bezeichnet. Tabelle 13 beruht jedoch ausschließlich auf einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Wo und mit welchen konkreten Fallzahlen wurden bei der Verfügbarkeitsprüfung zusätzlich Leistungsberechtigte nach dem SGB XII berücksichtigt? Falls keine zusätzlichen SGB-XII-Daten eingeflossen sind: Wie erklärt sich dann die Bezeichnung „Bedarfsdeckung SGB II und XII“?

5. Die in Tabelle 5 zunächst berücksichtigten weiteren Nachfragegruppen – insbesondere Wohngeldhaushalte, Studierende, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Haushalte mit geringen Einkommen – finden sich bei der Verfügbarkeitsprüfung in Kapitel 5 nicht mehr wieder. Warum werden diese Gruppen bei der entscheidenden Prüfung des tatsächlich verfügbaren Wohnungsangebots nicht berücksichtigt? Wie wird verhindert, dass dadurch der tatsächliche Bedarf an preisgünstigem Wohnraum unterschätzt wird? Auf welcher methodischen Grundlage können die ermittelten preisgünstigen Wohnungsangebote vollständig den in Kapitel 5 berücksichtigten Bedarfsgemeinschaften gegenübergestellt werden, obwohl auch die zuvor genannten weiteren Gruppen um dieselben Wohnungen konkurrieren?
6. Wurde darüber hinaus berücksichtigt, dass auch Haushalte außerhalb der in Tabelle 5 genannten Niedrigeinkommensgruppen preisgünstige Wohnungen nachfragen?
7. Wie erklärt IGES die vergleichsweise geringe Erhöhung des Richtwertes für Einpersonenhaushalte von 504 Euro im Jahr 2024 auf 520 Euro ab August 2026 vor dem Hintergrund der von der Stadt im Zusammenhang mit dem Mietspiegel 2026 beschriebenen Mietdynamik von rund fünf Prozent jährlich in unterschiedlichen Segmenten?
8. Falls sich der Widerspruch zwischen Tabelle 13 und 16 bestätigt oder bei einer vollständigen Berücksichtigung der relevanten Nachfragegruppen eine geringere Bedarfsdeckung ergibt: Werden die Angemessenheitsgrenzen neu berechnet und entsprechend angehoben?

Fazit

Die Verfügbarkeitsprüfung ist im vorliegenden schlüssigen Konzept ein zentraler Schritt zur Festlegung der endgültigen KdU-Richtwerte. Gerade deshalb müssen die zugrunde gelegten Bedarfszahlen und die Berechnung der Bedarfsdeckung nachvollziehbar und vollständig sein.

Bei den Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften besteht zwischen Tabelle 13 und Tabelle 16 ein erheblicher Widerspruch. Je nachdem, welche Zahl zugrunde gelegt wird, ergibt sich bei 520 Euro entweder eine Bedarfsdeckung von über 100 Prozent oder nur von rund 52 Prozent.

Darüber hinaus werden nach dem veröffentlichten schlüssigen Konzept bei der entscheidenden Verfügbarkeitsprüfung nur noch die Bedarfsgemeinschaften aus der BA-Sonderauswertung berücksichtigt. Die weiteren Nachfragegruppen, die das Gutachten zuvor selbst als auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen einbezieht, finden sich in diesem entscheidenden Berechnungsschritt nicht mehr wieder.

Damit wird dem ermittelten Angebot an preisgünstigen Wohnungen nur ein Teil der tatsächlichen Nachfrage gegenübergestellt.

Aus unserer Sicht müssen sowohl der Widerspruch bei den Bedarfszahlen als auch die unvollständige Berücksichtigung der Nachfrage bei der Verfügbarkeitsprüfung geklärt werden. Falls sich unsere Kritik bestätigt, müssen die Angemessenheitsgrenzen neu berechnet und entsprechend angehoben werden.